



Wallfahrtsstadt
Werl
Der Bürgermeister

**Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung
von SARS-CoV-2 (>> Corona-Virus<<)**

Die Wallfahrtsstadt Werl als örtliche Ordnungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

**Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 18.03.2020
zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 be-
treffend Maßnahmen zur Kontaktreduzierung**

1. Die Allgemeinverfügung vom 18.03.2020, mit der die Wallfahrtsstadt Werl aufgrund der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2020, 15.03.2020 und 17.03.2020, jeweils Az.: I, Veranstaltungen untersagt und Maßnahmen zur Kontaktreduzierung angeordnet hat, wird für die Zukunft ab Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Begründung:

1. Nach § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Die Wallfahrtsstadt Werl macht von dieser Widerrufsmöglichkeit Gebrauch. Im Einzelnen gilt folgendes:

Die Wallfahrtsstadt Werl hat mit Datum vom 18.03.2020 als örtliche Ordnungsbehörde eine Allgemeinverfügung zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz gem. §§ 16 Abs. 1; 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 3 Abs. 1 der

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IFSG) erlassen. Sie war hierfür sachlich und örtlich zuständig; dies gilt auch für die Aufhebung der genannten Allgemeinverfügung.

Die Allgemeinverfügung erging aufgrund der folgenden Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS):

- Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen vom 13.03.2020
- Erlass zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen vom 15.03.2020
- Ergänzung des Erlasses vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen vom 17.03.2020 sowie
- Fortschreibung des Erlasses vom 15.03.2020 und 17.03.2020 zu weiteren kontakt-reduzierenden Maßnahmen vom 17.03.2020.

Diese Weisungen sind mit Aufhebungserlass des MAGS vom 01.04.2020 – Aufhebungserlass zu den bisherigen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Begrenzung der Ausbreitung des Coronavirus – aufgehoben worden. Hintergrund der Aufhebung ist die Gesetzgebung zum IfSG auf Bundesebene und die die Erlasslage überholende Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22.03.2020 sowie der Änderungsverordnung der CoronaSchVO vom 30.03.2020 auf Landesebene.

Die Sachverhalte, die in der hiermit aufgehobenen Allgemeinverfügung geregelt sind, werden aktuell ebenfalls durch die CoronaSchVO geregelt. Daher hält das MAGS mit Blick auf die überörtlichen Bestimmungen eine Bereinigung der örtlichen Regelungen zu den in der CoronaSchVO geregelten Sachverhalten für sinnvoll. Hierzu bedarf es vor allem der Aufhebung der betroffenen Allgemeinverfügungen mit gleichen Sachverhalten. Örtliche Allgemeinverfügungen mit deckungsgleichen oder überschneidenden Regelungsbereichen sollen aufgehoben werden, um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern. Eine solche Bereinigung der örtlichen Rechtslage dient der Klarheit der Regelungsinhalte und der Stärkung der Appellfunktion der CoronaSchVO.

Durch den Aufhebungserlass ist auch die Wallfahrtsstadt Werl aufgefordert, die Bereinigung der Erlasslage zeitnah umzusetzen. Aus den vorgenannten Gründen hält sie die Aufhebung der Allgemeinverfügung im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens auch für geboten. Außerdem stand die Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 bereits unter einem Widerrufsvorbehalt, um auf die aktuelle tatsächliche und rechtliche Lage angemessen reagieren zu können.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die Allgemeinverfügungen zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2, Untersagungen von Veranstaltungen und Maßnahmen zur Kontaktreduzierung, jeweils vom 17.03.2020, bereits durch die Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 aufgehoben wurden. Die Allgemeinverfügungen „Betretungsverbot von Tages- und

Nachtpflegeeinrichtungen pp.“ vom 19.03.2020 sowie „Reiserückkehrer aus Risikogebieten – Anordnung häusliche Quarantäne“ vom 20.03.2020 bleiben von diesem Widerruf unberührt und gelten daher weiter fort.

2. Die Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Für die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung wird der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt. Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung im Amtsblatt der Wallfahrtsstadt Werl.

Darüber hinaus erfolgt nachrichtlich eine Bekanntmachung auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl (www.werl.de) sowie ein Hinweis in der Tageszeitung „Soester Anzeiger“.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Es gelten die Bestimmungen der aktuellen Gesetzes- und Verordnungslage (vgl. derzeit CoronaSchVO NRW).

Werl, den 06.04.2020
In Vertretung

gez. Canisius